



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0213/2012		Datum:	17.04.2012
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.1/Kl.	
Gremienweg:				
10.05.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
30.04.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Annahme von Spenden und Zuwendungen u.ä.			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Begründung aufgeführten Zuwendungen der nachstehend genannten Zuwendungsgeber:

- 1) Freundeskreis der Musikschule Koblenz e.V. (556)
- 2) Eheleute Frömbgen / Koblenz (557)
- 3) Volksbank Koblenz Mittelrhein eG (558)
- 4) Freunde der Bundesgartenschau 2011 e. V. (559)

Begründung: Nach § 94 Abs. 3 GemO hat der Stadtrat über die Annahme von Zuwendungen an die Stadt Koblenz zu entscheiden, ferner sind Zuwendungsangebote unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen, insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis des Zuwendenden zur Kommune.

1) Freundeskreis der Musikschule Koblenz e.V. (556)
Zielsetzung des Freundeskreises ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Musikschule Koblenz. Der Freundeskreis hat sich bereit erklärt, der Musikschule 60 neue Notenständer sowie fünf Transportwagen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen. Der Wert dieser Sachspende beträgt 4000,00 € Es handelt sich um eine wiederholte Zuwendung für diesen Zweck.
Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und dem Freundeskreis der Musikschule bestehen nicht.

2) Familie Frömbgen / Koblenz (557)
Die Eheleute Frömbgen bieten der Musikschule Koblenz ein gebrauchtes Klavier für den Einsatz im Unterricht der Musikschule an.
Der Wert des Klaviers wurde vom Leiter der Musikschule auf einen aktuellen Wert von 1.500 € geschätzt.

Es handelt sich um eine erstmalige Zuwendung für diesen Zweck. Anderweitige Beziehungen zwischen den Eheleuten Frömbgen und der Stadt Koblenz bestehen nicht.

3) Volksbank Koblenz Mittelrhein eG (558)

Die Volksbank Mittelrhein eG bietet der Stadt Koblenz, Amt für Wirtschaftsförderung, ihre Unterstützung für den Wettbewerb zur Namensfindung des Kulturgebäudes in Form einer Spende in Höhe von 1.000,00 € an.

Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und der Volksbank Mittelrhein eG bestehen nicht.

4) Freunde der Bundesgartenschau 2011 e. V. (559)

Die Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e. V. möchten einen Beitrag zur Aufenthalts- und Freizeitqualität in den zur BUGA 2011 geschaffenen Parks leisten. Daher möchten die Freunde der Bundesgartenschau 7.000,00 € für die Beschaffung der Sommerflorpflanzen für die Beete im Blumenhof spenden.

Nach seiner Satzung unterstützt der Freundeskreis vor, während und nach der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die Umgestaltung und die qualitative Aufwertung städtischer Freiräume und Grünflächen in der Stadt Koblenz. Dazu fördert und initiiert der Verein auf den Ausstellungsflächen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 Projekte und Veranstaltungen unterschiedlichster Art zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Jung und Alt.

Anderweitige Beziehungsverhältnisse zwischen der Stadt Koblenz und der Freunde der Bundesgartenschau Koblenz 2011 e. V. bestehen nicht.

Die Verwaltung geht davon aus, dass der in § 94 Abs. 3 GemO genannte „böse Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben“ in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen ist und empfiehlt dem Stadtrat, die Annahme der Zuwendungen zu beschließen. Bereiche der Eingriffsverwaltung sind nicht betroffen.